

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen des Bestellers – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vorgedruckte Auftragsbestätigung zustande. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.
3. In unseren Preisen sind die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und die Umsatzsteuer nicht enthalten.
4. Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Wertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekanntwerden, durch die unsere Forderung gefährdet ist. Unser Verlangen ist schriftlich an den Besteller zu richten. Leistet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens Vorauszahlungen bzw. Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten.
5. Leistungsort für die Lieferung ist der Ort unseres Firmensandortes.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers, dabei bestimmen wir Versandart und Versandweg. Ziffer 5 bleibt unberührt.
7. Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Bestellers die Transportversicherung zu decken, sofern wir die Ware versenden.
8. Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Waren seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an un ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Für Werkzeuge, Einrichtungen, Lehren usw. berechnen wir bei Übernahme die tatsächlichenstellungs- und Instandhaltungskosten, abzüglich der bereits bezahlten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Voll- oder anteilige Kosten gehandelt hat. Wenn durch besondere Umstände ein Werkzeug nicht zum Einsatz kommt, sind wir berechtigt, die noch ausstehenden Kosten zu berechnen.
10. Wir sind berechtigt, Musterexemplare der von uns gefertigten Gegenstände zur Eigenwerbung zu benutzen.
11. Bei höherer Gewalt ruhen unsere Lieferpflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluß bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns überschritten, so hat der Besteller uns eine Nachfrist von drei Wochen oder die im Einzelfall angemessene längere Nachfrist zu setzen.
12. Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich zugegangen sein.
13. Soweit die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet ist, werden wir sie nach unserer Wahl umtauschen oder gegen Erstattung des ganzen bzw. teilweisen Entgelts zurückernehmen. Sollte die Ersatzlieferung wiederum fehlerhaft sein, so hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Entgelts oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Fehlmengen liefern wir nach, soweit uns das zumutbar ist. Ansonsten erstatten wir die Vergütung entsprechend.
14. In jedem Falle unseres Leistungsverzugs oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung ist unsere Haftung auf den Wert der Ware begrenzt, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wurde. Für den Fall des § 635, BGB gilt dies entsprechend.
15. Bei positiven Forderungsverletzungen (z. B. Schlechtlieferung, zu teure Verfrachtung etc.), Verletzungen von vorvertraglichen Pflichten und unerlaubten Handlungen haften wir nur bei grobem Verschulden.
16. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Plettenberg; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.
17. Für alle Rechtsbeziehungen zwischem dem Besteller und uns gilt deutsches Recht. Das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl, 1973 I, S. 868) sowie das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl, 1973 I, S. 856) finden keine Anwendung.
18. Zahlungsbedingungen: für die Lieferung von Einzel- und Fertigteilen: Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum (Rechnungsdatum gleich Versanddatum). An Skonto werden gewährt: Bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum 2%. * Als Barzahlung gelten nur Zahlungen in Bargeld, Überweisungen oder Schecks. Bei Wechselzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Wechsel werden nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen. Soweit Wechsel länger als 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig sind, werden Diskont und Spesen nach Bankabrechnung belastet. Wird Zahlung später als 30 Tage nach Rechnungsdatum geleistet, so können Verzugszinsen in Höhe von 1% über den üblichen Bankzinsen berechnet werden.
19. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.